

**VON GRAFFENRIED**
TREUHAND**TREUHAND-INFO 2021/03**

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND

INHALTSVERZEICHNIS

NEUERUNGEN PENSIONS KasSEN – IN KÜRZE	SEITE 1
GESCHÄFTSFAHRZEUGE – NEUREGELUNG PRIVATANTEIL	SEITE 2
NEUE WEGLEITUNG ZUM LOHNAUSWEIS	SEITE 2
STEUERLICHE UNTERNEHMENSWERTE FÜR DIE VERMÖGENSSTEUER	SEITE 3
VERZUGS- UND VERGÜTUNGSZINSSÄTZE AUF STUFE BUND	SEITE 3
NEUERUNGEN SOZIALVERSICHERUNGEN 2022	SEITE 4

NEUERUNGEN PENSIONS KasSEN – IN KÜRZE**Neue Anlagekategorie „Private Debt und Private Equity“ ab 1. Januar 2022**

Der Bundesrat hat an der Sitzung von Mitte November die Schaffung einer neuer Anlagekategorie für nichtkotierte Anlagen beschlossen. Die Artikel 53 und 55 der BVV2 (Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) werden entsprechend angepasst. Er erfüllt damit das Kernanliegen der Motion «Langfristanlagen von Pensionskassen in zukunftssträchtige Technologien und Schaffung eines Zukunftsfonds Schweiz» des ehemaligen Ständerats Konrad Graber.

Ab dem 1. Januar 2022 können nichtkotierte schweizerische Anlagen, also Private Debt und Private Equity, als zulässige Anlagekategorie geführt werden. Die Schuldner bzw. die Gesellschaften (Zielinvestitionen) müssen ihren Sitz in der Schweiz haben UND in der Schweiz operativ tätig sein. Die Limite am Gesamtvermögen beträgt 5%. Bisher wurden diese Anlagen innerhalb der Kategorie «Alternative Anlagen» mit einer Limite am Gesamtvermögen von 15% geführt.

Diese Anlagekategorie kann auch mit Direktanlagen abgedeckt werden, sofern sie angemessen diversifiziert sind. Handelt es sich um kollektive Anlagen, so muss mehr als die Hälfte des Kapitals dieser kollektiven Anlage in der Schweiz investiert werden.

Wir weisen darauf hin, dass vor der Investition in diese Anlagekategorie vorgängig die Anlagereglemente überprüft und allenfalls angepasst werden müssen. Weiter sind die internen Kontrollen und Überwachungsmechanismen an die neuen Gegebenheiten zu adaptieren.



GESCHÄFTSFAHRZEUGE – NEUREGELUNG PRIVATANTEIL

Ab dem 1. Januar 2022 steigt der Privatanteil für die private Nutzung eines Geschäftsfahrzeuges von jährlich 9.6% auf 10.8%.

Per 1. Januar 2016 wurde eine wichtige Finanzierungs-massnahme von FABI (Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur) in Kraft gesetzt, nämlich die Begrenzung des Fahrkostenabzugs. Die Einführung von FABI führte auch zu zusätzlichem Administrationsaufwand und Erklärungsbedarf. Aufgrund der Motion Ettlín wurden nun der administrative Aufwand reduziert, im Gegenzug dafür der Privatanteil von jährlich 9.6% auf 10.8% bzw. monatlich 0.8% auf 0.9% erhöht. Dafür muss neu in der privaten Steuererklärung der Arbeitsweg nicht mehr deklariert werden.

Diese Neuregelung wird sowohl Gewinner als auch Verlierer hervorbringen. Wir weisen darauf hin, dass alternativ auch die Methode der effektiven Ermittlung, bspw. mit einem digitalen Fahrtenbuch, möglich ist.

Aber Achtung: diese Erhöhung des Privatanteils wird auch Auswirkungen auf andere Bereiche haben. Beispielsweise die Abwicklung der Mehrwertsteuer und Sozialversicherungen, Quellensteuern, Deklaration in den Lohnausweisen, gegebenenfalls aber auch auf Arbeitsverträge und interne Reglemente.



Dazu ein Berechnungsbeispiel für den Kanton Bern:

Ausgangslage:

Der Kaufpreis des Fahrzeugs beträgt exkl. MWST CHF 90'000 und wird primär für geschäftliche Fahrten, vor allem Kundenbesuche, verwendet, aber auch für private Fahrten und den Arbeitsweg von täglich 70 Kilometer. Als Variante nehmen wir einmal einen Aussendienstanteil von 5% (Variante 1, z.B. Mitglied der Geschäftsleitung) und einmal von 100% (Variante 2, z.B. Verkaufsberater).

	Variante 1 (5% AD) <i>bisher</i>	Variante 2 (100% AD) <i>bisher</i>	Varianten 1 und 2 <i>neu</i>
Private Fahrten	CHF 90'000 x 9.6% = CHF 8'640		CHF 90'000 x 10.8% = CHF 9'720
Arbeitsweg	70 km / Tag x 220 Tage x CHF 0.70 / km x (100% - 5%) = CHF 10'241	70 km / Tag x 220 Tage x CHF 0.70 / km x (100% - 100%) = CHF 0	-
Fahrkostenabzug	./ CHF 3'000 (DBST) ./ CHF 6'700 (KGST BE)	-	-
Total	CHF 15'881 (DBST) CHF 12'181 (KGST BE)	CHF 8'640 (DBST / KGST BE)	CHF 9'720 (DBST / KGST BE)

Die Berechnung zeigt deutlich den Einfluss auf den Privatanteil.

Noch ist die Geschichte nicht zu Ende: Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat im September 2020 ein Postulat eingereicht betreffend Reduzierung der Bemessungsgrundlage bei Geschäftsfahrzeugen mit null Gramm CO₂-Ausstoss pro Kilometer im Betrieb.

NEUE WEGLEITUNG ZUM LOHNAUSWEIS

Die Wegleitung zum Lohnausweis wurde aktualisiert und gilt ab 1. Januar 2022

Die wesentlichen Änderungen betreffen die Handhabung der Geschäftsfahrzeuge (Streichung RZ 70: Deklaration prozentualer Anteil Aussendienst bzw. Erhöhung Privatanteil Geschäftsfahrzeug von 0.8% auf 0.9% pro Monat gemäss RZ 21) und die Thematik Homeoffice.

Der Hinweis, dass Entschädigungen für die Nutzung eines privaten Arbeitsplatzes steuerbaren Lohn darstellen, wurde gestrichen (RZ 50). Dafür wurde in den RZ 57 und

60 aufgenommen, dass solche Kostenbeteiligungen an einen privaten Arbeitsplatz «übrige Spesen» darstellen. Entsprechend sind diese im Lohnausweis betragsmässig zu deklarieren, unabhängig davon, ob effektive Auslagen oder Pauschalen vergütet werden.

Link zur neuen Wegleitung: [LA-Wegleitung-20220101-d.pdf](https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/dbst/formulare/lohnAusweis/la-wegleitung-2022.pdf.download.pdf/LA-Wegleitung-20220101-d.pdf) (https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/dbst/formulare/lohnAusweis/la-wegleitung-2022.pdf.download.pdf/LA-Wegleitung-20220101-d.pdf)

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 56 11

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon +41 44 273 55 55

info@graffenried-treuhand.ch
www.graffenried-treuhand.ch

STEUERLICHE UNTERNEHMENSWERTE FÜR DIE VERMÖGENSSTEUER

Für die Bewertung von nicht kotierten Unternehmen für die Vermögenssteuer wird ab dem Kalenderjahr 2021 der Kapitalisierungszinssatz angepasst.

Es gibt auch mal gute Neuigkeiten im Zusammenhang mit den Steuern! Bei der sehr häufig verwendeten Formel [vereinfacht $(2 \times \text{Ertragswert} + \text{Substanzwert}) / 3$] für die Berechnung des Vermögenssteuerwertes von nicht kotierten Unternehmen resultierten teilweise sehr hohe Unternehmenswerte. Vor allem, weil bis anhin für die Berechnung des Ertragswertes seit mehreren Jahren ein **Kapitalisierungszinssatz von 7%** verwendet wird.

Ab dem Kalenderjahr 2021 wird für die Kapitalisierung auf eine neue Berechnung abgestellt. Einerseits basiert der Kapitalisierungszinssatz auf dem risikolosen Zinssatz (neu Durchschnitt der Zinssätze für Anlagen und Kredite), welcher durch die Nationalbank erhoben und publiziert wird. Und andererseits wird die Risikoprämie von kotierten Unternehmen unter Berücksichtigung des spezifischen Risikos von nicht kotierten Unternehmen sowie der Illiquidität wissenschaftlich abgeleitet. Es gilt: Je höher der Zinssatz, desto tiefer der Ertragswert.

Nachfolgend eine simulierte Gegenüberstellung der Zinssätze für die letzten Jahre:

Jahr	neue Regelung	alte Regelung
2014	9.50%	7.50%
2015	9.00%	7.00%
2016	8.00%	7.00%
2017	8.75%	7.00%
2018	8.00%	7.00%
2019	9.25%	7.00%

Quelle: Kantonale Steuerverwaltung Bern, Projectos Seminar November 2020

Beispiel:

- Substanzwert = buchhalterisches Eigenkapital = TCHF 200
- Durchschnittlicher Gewinn = TCHF 250; somit Ertragswert zu 7.00% rund TCHF 3'571 (100%)
- Vermögenssteuerwert alte Regelung: rund TCHF 2'447 $(2 \times \text{TCHF } 3'571 + \text{TCHF } 200 / 3)$
- Ertragswert zu 9.5% rund TCHF 2'632
- Vermögenssteuerwert neue Regelung: rund TCHF 1'821.
- **In diesem Beispiel ist somit der Vermögenssteuerwert um rund TCHF 626.** (bisher TCHF 2'447 – neu TCHF 1'821)

Die neue Regelung wird zwar bei stabilen Jahresergebnissen zu deutlich höheren Schwankungen führen, ist jedoch für den Steuerpflichtigen eher von Vorteil, da sich die Risiken von nicht kotierten Unternehmen in der Tendenz in höheren Kapitalisierungszinssätzen widerspiegeln und somit der Vermögenssteuerwert sinkt. Für die **Bewertung per 31.12.2021** wird ein **Kapitalisierungszinssatz von 9.5%** angewendet.

Veranlagung von privaten Personen: In einigen Kantonen, u.a. Bern und Zürich, wird zudem ab dem Steuerjahr 2021 konsequent der Gegenwartswert für die Vermögenssteuer hinzugezogen. D.h. für die private Steuerbemessung 2021 wird die Bewertung der Unternehmung per 31. Dezember 2021 verwendet. Bisher wurde für die Berechnung des steuerbaren Vermögens der Steuerwert des Vorjahres verwendet. Somit kommen auch private Personen früher in den Genuss einer tendenziell tieferen Bewertung.

Link zum Kreisschreiben Nr. 28: [SSK KS 28 - Kommentar D-2021 - V 2021-11-30 - final.pdf \(steuerkonferenz.ch\)](#)

VERZUGS- UND VERGÜTUNGSZINSSÄTZE AUF STUFE BUND

Verzugs- und Vergütungszinssätze auf Abgaben und Steuern des Bundes werden per 1. Januar 2022 vereinheitlicht.

Die Zinssätze werden neu einheitlich in der Verordnung des Eidg. Finanzdepartement (EFD) geregelt. Die Vereinheitlichung erfüllt die Motion Jauslin «Harmonisierung der Zinsen bei Bundessteuererlassen». Dabei können verschiedene Verordnungen betreffend Verzugs- und Vergütungszins aufgehoben werden, u.a. Verrechnungssteuern, Stempelabgaben, Tabak- und Biersteuer und Automobilsteuer.

Beibehalten wird die Verordnung des EFD über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer, wobei für die Zinssätze auf die Zinssatzverordnung EFD verwiesen wird. Die Zinssätze werden jährlich überprüft.

Ab Kalenderjahr 2022 gelten folgende Zinssätze:

- **Vergütungszins** für Rückerstattungen und für den **Verzugszins von 4.0%** auf sämtlichen vom Bund erhobenen Steuern und Abgaben
- Vergütungszinssatz für **freiwillige Vorauszahlungen von 0.0%** für die direkte Bundessteuer

Keine Anpassung der Grenzbeträge und Beitragsätze in der 1. Säule per 1. Januar 2022

Die Grenzbeträge in der 1. Säule bleiben unverändert zum 2021. Im Vorjahr wurde zur Finanzierung des zweiwöchigen Vaterschaftsurlaubs der EO-Beitragsatz von 0.45 auf 0.5% erhöht.

AHV / IV / EO und ALV-Beiträge			
(Arbeitgeber und Arbeitnehmende zusammen)			
	2022	2021	2020
AHV	8.7%	8.7%	8.7%
IV	1.4%	1.4%	1.4%
EO	0.5%	0.5%	0.45%
ALV bis Höchstbetrag von CHF 148'200; über CHF 148'200 0.5%	2.2%	2.2%	2.2%
Total	12.8%	12.8%	12.75%

Die Leistungen (Alters-, Hinterlassenen- und IV-Renten) aus der 1. Säule (Alters-, Hinterlassenen- und IV-Renten) bleiben per 1. Januar 2022 unverändert.

Monatliche AHV- / IV-Leistungen	ab 2021		2020 und 2019		2015 bis 2018	
	mind.	max.	mind.	max.	mind.	max.
Einfache Rente pro Monat	1'195	2'390	1'185	2'370	1'175	2'350
Ehepaarrente pro Monat	1'792.50	3'585	1'777.50	3'555	1'762.50	3'525
Witwen- / Witwerrente	956	1'912	948	1'896	940	1'880
Waisenrente	478	956	474	948	470	940

Keine Anpassung in der 2. Säule per 1. Januar 2022

Aufgrund der Koordination zwischen 1. und 2. Säule erfolgen auch hier keine Anpassungen per 1. Januar 2022.

Jährliche BVG-Grenzbeträge	ab 2021	2020 und 2019	2015 bis 2018
Mindestjahreslohn	21'510	21'330	21'150
Maximal versicherter Lohn BVG	86'040	85'320	84'600
Koordinationsabzug BVG	25'095	24'885	24'675
Maximal koordinierter Lohn BVG	60'945	60'435	59'925
Minimal koordinierter Lohn BVG	3'585	3'555	3'525
Maximal versicherbarer Lohn	860'400	853'200	846'000

Der **Mindestzinssatz** in der beruflichen Vorsorge beträgt seit 2017 unverändert 1%.

Weiter werden die **seit 2012 und 2018 ausgerichteten Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen 2. Säule** erstmals der Teuerung angepasst. Die Anpassung beträgt 0.1% (Jahr des Rentenbeginns 2012) bzw. 0.3% (Jahr des Rentenbeginns 2018). Alle anderen «Jahrgänge» von Renten werden nicht angepasst, aber im Rahmen der nächsten AHV-Rentenerhöhung überprüft und entsprechend frühestens auf den 1. Januar 2023 angepasst.

Keine Anpassung in der 3. Säule per 1. Januar 2022

Die maximale Einlage beträgt ab **2021 CHF 6'883** (bzw. **CHF 34'416** ohne 2. Säule). Im Jahr 2020 betragen die Maximalbeträge CHF 6'826 (bzw. CHF 34'128 ohne 2. Säule).

Tipp: Bezahlen Sie Ihre 3. Säule bereits im Januar des entsprechenden Jahres ein. Einerseits profitieren Sie so noch mehr vom Zinseszinsseffekt und andererseits verbleiben Ihnen bei einem allfälligen finanziellen Engpass noch fast zwei Jahre, um die Lücke zu schliessen.

IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR FRAGEN ZUM NEWSLETTER



Michaela Bühlmann

Fachfrau für Personalvorsorge mit eidg. Fachausweis, BSc in Business Administration
Zugelassene Revisorin
Telefon 031 320 56 04, michaela.buehlmann@graffenried-treuhand.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomi@graffenried-treuhand.ch



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



Rita Portner

dipl. Pensionskassenleiterin, Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 60, rita.portner@graffenried-treuhand.ch



Stephan Richard

dipl. Wirtschaftsprüfer, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 02, stephan.richard@graffenried-treuhand.ch



Patrick Rüttimann

dipl. Treuhandexperte
Telefon 031 320 56 71, patrick.ruettimann@graffenried-treuhand.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 031 320 56 40, franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch



Benjamin Sterchi

dipl. Sozialversicherungsexperte
Telefon 031 320 56 42, benjamin.sterchi@graffenried-treuhand.ch



Michel Zumwald

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebswirtschafter HF, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 24, michel.zumwald@graffenried-treuhand.ch

**Abonnieren Sie unseren Treuhand-Newsletter in elektronischer Form
kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch**